

Schwerpunkt „Liberale und Verfassung“

Roland Gehrke

Zwischen konstitutionellem Neubeginn und Verteidigung des „alten guten Rechts“. Die Genese der württembergischen Verfassung von 1819 und der südwestdeutsche Frühliberalismus

I.

„Am 25sten September 1819 wurde in Ludwigsburg von König Wilhelm und von sämtlichen Vertretern des Landes Württemberg die Urkunde unterzeichnet, welche fortan das Grundgesetz des Staates seyn sollte. Es war dieser Vertrag keine übereilte, keine durch äussere Gewalt herbeigeführte Handlung. Fast fünf Jahre lang und unter zwei Fürsten hatten die Verhandlungen gedauert. Drei verschiedene Verfassungsentwürfe waren vorausgegangen und beseitigt worden; dreimal hatten die Mitglieder der zu den Unterhandlungen einberufenen Ständeversammlung gewechselt, zu verschiedenen Malen auch die Ministerien. Sowohl der Gegenstand des Streites als die Strömung der öffentlichen Meinung hatte sich wiederholt geändert, und die Aufgabe war von verschiedenen Standpunkten aufgefasst und verarbeitet worden. Kurz, es war die Verfassung kein Erzeugniss eines drängenden Augenblickes, nicht die hastig genommene Abschrift eines für fremde Verhältnisse und Bedürfnisse entworfenen Gesetzes. Sie war aber auch nicht aufgedrungen durch Gewalt, sei es einer siegreichen Empörung oder einer trotzigt auf Waffen gestützten Fürstenherrschaft, sondern eine freie Vereinbarung zwischen Herrn und Land, freudig und stolz von beiden Theilen eingegangen.“¹

Mit diesen Worten leitete der aus Stuttgart gebürtige Staatsrechtler Robert von Mohl² seine „Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819“ ein, publiziert 1850 in der von ihm selbst begründeten und herausgegebenen „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“. Dabei war Mohl nicht nur

1 R[obert von] Mohl: Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 6/1 (1850), S. 44–121, hier S. 44.

2 Zu ihm vgl. Erich Angermann: Robert von Mohl (1799–1875). Leben und Werk eines altliberalen Staatsgelehrten. Neuwied 1962.

Stubengelehrter, sondern verkörperte in besonderer Weise den gerade Anfang und Mitte des 19. Jahrhunderts populären Typus des „politischen Professors“,³ der akademisches Wirken und Politik miteinander verband. Bezeichnenderweise war Mohl seines Tübinger Lehrstuhls für Staatswissenschaften aus politischen Gründen 1845 enthoben worden und aus dem württembergischen Staatsdienst ausgeschieden,⁴ um zwei Jahre später dann dem Ruf auf eine Professur der Rechte im badischen Heidelberg zu folgen. Als Vertreter der konstitutionell-liberalen linken Mitte war er 1848 zudem in die Frankfurter Nationalversammlung gewählt worden⁵ und hatte der Provisorischen Zentralgewalt zwischen September 1848 und Mai 1849 als Reichsjustizminister gedient. Überdies war Mohl ein Urenkel des prominenten württembergischen Staatsrechtslehrers und Landschaftskonsulenten Johann Jacob Moser,⁶ der 1769 ein zeitgenössisch viel beachtetes Werk über die deutschen Landstände seiner Zeit vorgelegt hatte.⁷ Und hier schließt sich gewissermaßen der Kreis, denn nicht nur von der württembergischen Verfassung des Jahres 1819, sondern ebenso vom zähen Fortleben landständischer Traditionen, wie sie im Zuge der Verfassungsgenese zwischen 1815 und 1819 eine zentrale Rolle spielte, wird in den folgenden Ausführungen die Rede sein.

Gerade in Süddeutschland beherrschte das Thema „Verfassung“ in den Jahren unmittelbar nach dem Wiener Kongress die öffentliche publizistische

- 3 Zu diesem Phänomen vgl. exemplarisch Horst Ehmke: Karl von Rotteck, der politische Professor. Karlsruhe 1964; Bernhard vom Brocke: Professoren als Parlamentarier. In: Klaus Schwabe (Hrsg.): Deutsche Hochschullehrer als Elite 1815–1945. Boppard am Rhein 1988, S. 55–92; Ulrich Muhlack: Der „politische Professor“ im Deutschland des 19. Jahrhunderts. In: Roland Burkholz/Christel Gärtner/Ferdinand Zehentritter (Hrsg.): Materialität des Geistes. Zur Sache Kultur – im Diskurs mit Ulrich Overmann. Weilerswist 2001, S. 185–204; Rudolf Vierhaus: Der politische Gelehrte im 19. Jahrhundert. In: Ders.: Vergangenheit als Geschichte. Studien zum 19. und 20. Jahrhundert, hrsg. von Hans Erich Bödeker, Benigna von Krusenstjern und Michael Matthiesen. Göttingen 2003, S. 302–318; Hans-Christof Kraus: Zur parlamentarischen Rhetorik politischer Professoren. Friedrich Christoph Dahlmann und Friedrich Julius Stahl. In: Jörg Feuchter (Hrsg.): Parlamentarische Kulturen vom Mittelalter bis in die Moderne. Reden, Räume, Bilder. Düsseldorf 2013, S. 197–212.
- 4 Manfred Hettling: Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg von 1800 bis 1850. Göttingen 1990, S. 105–109.
- 5 Frank Engehausen/Armin Kohnle (Hrsg.): Gelehrte in der Revolution. Heidelberger Abgeordnete in der deutschen Nationalversammlung 1848/49: Georg Gottfried Gervinus, Robert von Mohl, Gustav Höfken, Karl Mittermaier, Karl Theodor Welcker, Karl Hagen, Christian Kapp. Ubstadt-Weiher 1998.
- 6 Zu ihm vgl. Reinhard Rürup: Johann Jacob Moser. Pietismus und Reform. Wiesbaden 1965; Mack Walker: Johann Jakob Moser and the Holy Roman Empire of the German Nation. Chapel Hill 1981; Andreas Gestrich/Rainer Lächele (Hrsg.): Johann Jacob Moser. Politiker – Pietist – Publizist. Karlsruhe 2002.
- 7 Johann Jacob Moser: Von der teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften. Frankfurt a. M./Leipzig 1769 [ND Hildesheim/New York 1977].

Debatte in einer Weise, wie dies später kaum mehr der Fall war,⁸ von den 1840er Jahren in Preußen vielleicht abgesehen. Zugleich bewegt man sich um 1815 in einer Zeit erheblicher terminologischer Unschärfe, in der nicht nur der traditionelle „Stände“-Begriff mehrdeutig geworden war, sondern im konkreten Kontext auch stets danach zu fragen ist, was mit „Verfassung“ jeweils gemeint war: der Erlass einer Konstitution, die Einrichtung einer Repräsentation – oder beides zugleich bzw. nacheinander.⁹ Aus den eingangs zitierten Worten Mohls wird jedenfalls deutlich, dass die württembergische Verfassung auf dem Wege der bilateralen Aushandlung zustande gekommen war – und dies zumindest unterscheidet sie von den inhaltlich letztlich ähnlich strukturierten Verfassungen Badens und Bayerns von 1818, deren relativ fortschrittlicher Charakter in der Literatur zwar verschiedentlich hervorgehoben worden ist, die aber beide durch ein monarchisches Oktroi unter vorheriger Mitwirkung der Stände verfügt worden waren.¹⁰

Wenn im Kontext dieses Bandes von „liberaler Verfassungsarbeit“ die Rede ist, so scheint zumindest der Teilbegriff „Verfassungsarbeit“ im württembergischen Fall, also im Angesicht der direkten Einbeziehung von Landesrepräsentanten, einschlägig zu sein. Andererseits stand der württembergischen Regierung in Gestalt der 1815 nach längerer Pause erstmals wieder berufenen Ständeversammlung eine Opposition gegenüber, der das Etikett „liberal“ anzuheften aus verschiedenen Gründen schwer fällt. Insofern soll im Folgenden nicht danach gefragt werden, was am Verfassungstext vom 25. September 1819 als explizit „liberal“ zu bezeichnen wäre – gehören die vormärzlichen Konstitutionen Württembergs, Badens und Bayerns, wie angedeutet, bei allen Detailunterschieden letztlich doch dem gleichen Grundtypus des „monarchischen Konstitutionalismus“ an¹¹ –, als vielmehr nach der Rolle liberalen Denkens im Prozess der Verfassungsgenese. Die einzelnen Phasen des württembergischen Verfassungskampfes im Detail zu beleuchten,

8 Hartwig Brandt: Von den Verfassungskämpfen der Stände zum modernen Konstitutionalismus. Das Beispiel Württemberg. In: Martin Kirsch/Pierangelo Schiera (Hrsg.): Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Berlin 1999, S. 99-108, hier S. 100.

9 Paul Nolte: Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800-1820. Frankfurt/New York 1990, S. 84.

10 Otto Franke: Die Entstehung der frühkonstitutionellen Verfassungsurkunden Süddeutschlands. Motive – Einflüsse – Ergebnisse. Phil. Diss. Frankfurt a. M. 2012, S. 53-78, 96; Hartwig Brandt: Die deutschen Staaten der ersten Konstitutionalisierungswelle. In: Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel. Bd. 2: 1815-1847. Bonn 2012, S. 823-877.

11 Der Begriff wurde geprägt von Martin Kirsch: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp. Frankreich im Vergleich. Göttingen 1999. Ansatzpunkte für einen konkreten Vergleich der drei süddeutschen Verfassungen von 1818/19 formuliert Franke: Entstehung (wie Anm. 10), S. 98-101, 115-119.

ist schon mit Blick auf die reiche einschlägige Forschungsliteratur,¹² insbesondere natürlich die quellensatte Detailstudie Joachim Gerners,¹³ letztlich nicht notwendig. Wichtiger erscheint hier die Frage, wer im Zuge dieses Konflikts denn überhaupt die „Liberalen“ waren, wie sie sich positionierten und was sie erreichten – bevor in Württemberg und anderswo im Nachhall der französischen Julirevolution von 1830 dann ein politischer Formierungsprozess einsetzte, der letztlich in liberale Parteibildungen im Umfeld der Revolution von 1848/49 einmündete. Gerade im württembergischen Fall ist es dabei unerlässlich, das Fortwirken altständischen Traditionsguts in die Betrachtung einzubeziehen und ideengeschichtlich einzuordnen. Der in der historischen Forschung seit Jahrzehnten kontrovers diskutierte Frage, wie weit einzelne Kontinuitätslinien von der frühneuzeitlichen Ständeverfassung in den modernen Parlamentarismus, in das Verfassungsdenken des 19. Jahrhunderts und damit letztlich auch in den politischen Liberalismus hinüberführen,¹⁴ ist hier also Beachtung zu schenken.

II.

Es ist ein generelles Problem der Liberalismus-Forschung, dass sie es mit einem höchst amorphen Begriff zu tun hat – das gilt auch und gerade für die Frühzeit, also das erste Drittel des 19. Jahrhunderts. Die diversen semantischen Wandlungen und Häutungen des Liberalismus-Begriffs während des 19. Jahrhunderts hat Jörn Leonhard in seiner 2001 publizierte Dissertation

- 12 Konzise Überblicksdarstellungen zum „würtembergischen Verfassungskampf“ der Jahre 1815 bis 1819 bieten Walter Grube: *Der Stuttgarter Landtag 1457-1956. Von den Landständen zum demokratischen Parlament.* Stuttgart 1957, S. 489-508; Franz Mögle-Hofacker: *Zur Entwicklung des Parlamentarismus in Württemberg. Der ‚Parlamentarismus der Krone‘ unter König Wilhelm I.* Stuttgart 1981, S. 10-24; Günter Cordes: *Württembergischer Landtag bis 1918.* In: Günther Bradler/Franz Quarthal (Red.): *Von der Ständerversammlung zum demokratischen Parlament. Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg,* hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Stuttgart 1982, S. 123-152, hier S. 123-129; Hartwig Brandt: *Parlamentarismus in Württemberg 1819-1870. Anatomie eines deutschen Landtags.* Düsseldorf 1987, S. 24-32; Matthias Stickler: *Von der Landschaft zur Verfassung von 1819. Württembergs Weg zum monarchischen Konstitutionalismus (1514-1819).* In: Roland Gehrke (Hrsg.): *Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750-1850. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa.* Köln u.a. 2005, S. 73-102, hier S. 90-102; Franke: *Entstehung (wie Anm. 10),* S. 83-95.
- 13 Joachim Gerner: *Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815-1819).* Stuttgart 1989.
- 14 Problemaufriss bei Gerhard A. Ritter: *Entwicklungsprobleme des deutschen Parlamentarismus.* In: Ders. (Hrsg.): *Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland.* Düsseldorf 1974, S. 11-54, hier S. 14-16. Einen diesbezüglichen Forschungsüberblick bietet Roland Gehrke: *Landtag und Öffentlichkeit. Provinzialständischer Parlamentarismus in Schlesien 1825-1845.* Köln u.a. 2009, S. 14-20.

verdienstvoll nachgezeichnet.¹⁵ Dieter Langewiesche wiederum ist aus gutem Grund auf die Pluralform ausgewichen und hat verschiedentlich von „Liberalismen“ gesprochen,¹⁶ als deren kleinste gemeinsame Nenner man nach Wolfgang Kaschuba die Postulate Konstitutionalisierung und nationale Integration anführen könnte.¹⁷ Auch im Rahmen dieses Bandes werden ja, wie schon häufig, Verfassungsgebung und Liberalismus zusammengedacht – wobei hier nur ganz am Rande kritisch angemerkt sei, dass eine allzu einseitige Fokussierung auf den Aspekt des Konstitutionalismus gerade in der deutschen Forschung mitunter dazu geführt hat, die nicht minder wichtigen Wurzeln des Liberalismus im wirtschaftsbürgerlichen Freihandelsgedanken zu vernachlässigen.¹⁸

Zugleich hat Langewiesche für eine stärker akzentuierte Regionalgeschichte des Liberalismus plädiert¹⁹ – was zu der Frage überleitet, warum gerade der Südwesten zur ersten und dauerhaften Hochburg des deutschen Liberalismus geworden ist. Wie weit dieser Liberalismus konkreten Anteil bereits an der Verfassungsgenese genommen hat, ist freilich umstritten. Hartwig Brandt, der sich in seinen Forschungen intensiv mit dem württembergischen Parlamentarismus befasst hat, hat den Ausgangspunkt und die Motive der süddeutschen Konstitutionalisierung sehr pointiert zusammengefasst:

„In Deutschland gingen die Verfassungen durch die Schule der Bürokratie. Sie waren nicht Eroberungen des Bürgertums, der ‚Gesellschaft‘ oder sonst einer Kraft, die gegen die Obrigkeit aufbegehrte. Sie waren Werkzeuge der Staatsspitze. Wie die aufgeklärten Fürsten des 18. Jahrhunderts mit der revolutionären Vertragslehre spielten, um ihrem Regiment eine fortschrittliche Legitimation zu verschaffen, so nutzten die Regierungen nach 1815 den Bonus der Konstitution. Sie

- 15 Jörn Leonhard: *Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters*. München 2001.
- 16 Dieter Langewiesche: *Liberalismus und Region*. In: Ders./Lothar Gall (Hrsg.): *Liberalismus und Region. Zur Geschichte des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert*. München 1995, S. 1-18, hier S. 2.
- 17 Wolfgang Kaschuba: *Zwischen Deutscher Nation und Deutscher Provinz. Politische Horizonte und soziale Milieus im frühen Liberalismus*. In: Dieter Langewiesche (Hrsg.): *Liberalismus im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich*. Göttingen 1988, S. 83-108, hier S. 85. Zur Formierung des Liberalismus während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. ganz aktuell Hans Fenske: *Der deutsche Liberalismus. Ideenwelt und Politik von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Reinbek 2019, S. 107-232.
- 18 Wolfgang J. Mommsen: *Der deutsche Liberalismus zwischen „klassenloser Bürgergesellschaft“ und „Organisiertem Kapitalismus“*. Zu einigen neuen Liberalismusinterpretationen. In: *GuG* 4 (1978), S. 77-90, hier S. 82: „Die Einengung der Wesensbestimmung des frühen Liberalismus auf eine gegen die ‚Willkür‘ des Obrigkeitsstaates gerichtete ‚Verfassungsbewegung‘ führt zu einer Verschleierung und Verzeichnung der realen gesellschaftlichen Interessen, die bei aller Vielgestaltigkeit der den frühen Liberalismus tragenden Schichten und Gruppen diesem erst seine große Schubkraft gegeben haben.“ Grundlegend hierzu vgl. Lothar Gall: *Liberalismus und „bürgerliche Gesellschaft“*. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland. In: *HZ* 220 (1975), S. 324-356.
- 19 Langewiesche: *Liberalismus und Region* (wie Anm. 16), S. 3.

gewährten Verfassungen, um heterogene Gebietsherrschaften zusammenzuführen, um die Einwohnerschaft zur Wahlbürgerschaft zu einen, um den derangierten Staatskredit zu verbessern.“²⁰

In dieser Perspektive käme man zur Erklärung der Verfassungsgenese im Grunde ganz ohne den Liberalismus aus. Oder man reduzierte ihn zumindest auf jenes Phänomen, das Barbara Vogel als obrigkeitlichen „Beamtenliberalismus“ definiert hat, der, wo er auf gesellschaftliche Widerstände gegen sein Reformprogramm stieß, auch ausgeprägt autoritäre Züge annehmen konnte, also jedenfalls gerade nicht einen gesellschaftlichen Freiheitsanspruch gegenüber dem monarchisch-bürokratischen Staatsapparat artikulierte.²¹ Im württembergischen Fall allerdings hatte es die Regierung im Zuge der Verfassungsgebung mit einer äußerst widerständigen Landesrepräsentation zu tun, die nicht zufällig auf den Namen „Ständeversammlung“ hörte und die insofern der deutschen staatsrechtlichen Tradition entsprach, wonach die ständisch-parlamentarische Vertretung, anders als etwa in England, nicht als ein Teil des Staates, sondern vielmehr als eine Vertretung des Landes bzw. seiner Einwohner gegenüber dem Staat, gegenüber dem Landesherrn begriffen wurde.²²

Zumindest eine terminologische Kontinuität zur Frühen Neuzeit ist also unübersehbar. Eberhard Weis hat dabei allerdings betont, dass in den süddeutschen Verfassungsstaaten der Begriff „Landstände“ bzw. „Ständeversammlung“ nur deshalb auch über das Jahr 1820 hinaus weiterverwendet worden sei, weil das englische Wort *Parliament* noch ungebräuchlich und ein anderer Begriff im Deutschen schlicht nicht vorhanden gewesen sei.²³ Über die Terminologie hinaus gestand Weis auch einige prozedurale Gemeinsamkeiten zwischen den frühneuzeitlichen Landständen und den frühkonstitutionellen Kammerparlamenten des Vormärz zu, betonte auf der materiell-inhaltlichen Ebene aber das Überwiegen der Diskontinuität. Für die weitere Entwicklung des politischen und parlamentarischen Lebens sei es letztlich völlig ohne Belang, ob es in dem betreffenden Gebiet vor 1800 Tra-

20 Brandt: Verfassungskämpfe (wie Anm. 8), S. 100.

21 Barbara Vogel: Beamtenliberalismus in der Napoleonischen Ära. In: Langewiesche (Hrsg.): Liberalismus im 19. Jahrhundert (wie Anm. 17), S. 45-63, hier insbes. S. 49, 53.

22 Paul Nolte: Der südwestdeutsche Frühliberalismus in der Kontinuität der Frühen Neuzeit. In: GuG 43 (1992), S. 743-756, hier S. 748 f.; vgl. Hans Boldt: Zwischen Patrimonialismus und Parlamentarismus. Zur Entwicklung vorparlamentarischer Theorien in der deutschen Staatslehre des Vormärz. In: Ritter (Hrsg.): Gesellschaft, Parlament und Regierung (wie Anm. 14), S. 77-100, hier S. 85-87.

23 Eberhard Weis: Kontinuität und Diskontinuität zwischen den Ständen des 18. Jahrhunderts und den frühkonstitutionellen Parlamenten von 1818/19 in Bayern und Württemberg. In: Pankraz Fried/Walter Ziegler (Hrsg.): Festschrift für Andreas Kraus. Kallmünz/Opf. 1982, S. 337-355, hier S. 349.

ditionen ständischer Mitwirkung gegeben habe oder nicht.²⁴ Analog hierzu – und nach den Ebenen der personellen, der institutionellen und der sozialen Kontinuität differenzierend – hat letztlich auch Barbara Stollberg-Rilinger von einer bloßen „Kontinuitätsfiktion“ gesprochen.²⁵

Andererseits hat bereits Gerhard Oestreich auf das gleichsam immanente Wandlungspotential ständischer Institutionen hingewiesen.²⁶ Unter dieser Prämisse ist die Forschung durchaus auch zu gegenläufigen Befunden gelangt. Am Beispiel Preußens, insbesondere der Provinzen Ost- und Westpreußen, etwa hat Wolfgang Neugebauer gezeigt, dass ständische Traditionen im Einzelfall sehr wohl als Ansatzpunkte für die Forderung nach „echter“ Konstitutionalisierung dienen konnten.²⁷ Generell sei es ein wesentlicher Grund für das Scheitern der Konstitutionalisierung Preußens nach 1815 gewesen, dass der mit vielerlei Widerständen konfrontierte Reformkanzler Karl August von Hardenberg auf Seiten der Stände auch solche Kräfte systematisch geschwächt habe, die er wenig später als Verbündete seiner Verfassungspolitik möglicherweise gut hätte brauchen können.²⁸ Im Fall der gelungenen Konstitutionalisierung Südwestdeutschlands hat wiederum Paul Nolte im Widerspruch zur Vorstellung einer bloß terminologischen Anknüpfung konstatiert, für den erstaunlich schnellen Erfolg des südwestdeutschen Parlamentarismus hätten die ständischen Kontinuitätslinien eben doch eine wesentliche Rolle gespielt. Der von dort ausgehende frühe Liberalismus sei nicht automatisch „unmodern“, nur weil er von langfristigen Kontinuitäten profitiert habe²⁹ – eine These, die es am württembergischen Beispiel im Folgenden zu überprüfen gilt.

- 24 Ebd., S. 355; zustimmend Kirsch: *Monarch und Parlament* (wie Anm. 11), S. 311. Vgl. den bereits ähnlich lautenden Befund bei Klaus von Beyme: *Die parlamentarischen Regierungssysteme in Europa*. München 1970, S. 52: „Die parlamentarische Regierung konnte sich aus einer oktroyierten Verfassung genauso gut entwickeln wie aus der kontinuierlichen Überführung einer ständischen Verfassung in eine moderne allgemeine Nationalrepräsentation.“
- 25 Barbara Stollberg-Rilinger: *Ständische Repräsentation. Kontinuität oder Kontinuitätsfiktion?* In: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 28 (2006), S. 279–298, hier insb. S. 280.
- 26 Gerhard Oestreich: *Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus. Ständische Verfassung, landständische Verfassung und landschaftliche Verfassung*. In: *ZHF* 6 (1979), S. 63–80, hier S. 77, 80, plädiert in diesem Zusammenhang dafür, statt von Kontinuitäten und Diskontinuitäten ständischer Mitwirkung besser von „Repräsentationstraditionen“ zu sprechen.
- 27 Wolfgang Neugebauer: *Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus*. Stuttgart 1992; ders.: *Standschaft als Verfassungsproblem. Die historischen Grundlagen ständischer Partizipation in ostmitteleuropäischen Regionen*. Goldbach 1995, S. 47–82.
- 28 Ders.: *Staatskrise und Ständefunktion. Die Landstände der mittleren Provinzen Preußens in der Zeit nach 1806, besonders in der Neumark Brandenburg*. In: Gehrke (Hrsg.): *Aufbrüche* (wie Anm. 12), S. 241–268, hier S. 266 f.
- 29 Nolte: *Frühliberalismus* (wie Anm. 22), S. 756. Speziell am Beispiel Württembergs und mit gleichlautender Tendenz vgl. Ewald Grothe: *Der württembergische Reformlandtag 1797–1799*. In: *ZWL* 48 (1989), S. 159–200, hier insb. S. 199 f.

III.

Tatsächlich wiesen „das landständische System des alten Herzogtums Württemberg und die Genese der Verfassungsgebung von 1815 bis 1819 einige charakteristische Besonderheiten auf, die sich von den übrigen deutschen Staaten [...] unterscheiden“.³⁰ Die dortige landständische Tradition hatte schon deshalb besondere Züge, weil sie in weiten Teilen nicht adelig-feudal, sondern, in Gestalt der sogenannten „Ehrbarkeit“, eher bürgerlich geprägt war³¹ und sich somit leichter in ein im weitesten Sinne als „frühliberal“ apostrophiertes politisch-soziales Milieu einpassen ließ. Genese und Funktion der altwürttembergischen Ständeversammlung³² detailliert nachzuzeichnen, kann hier nicht der Ort sein. Genügen muss der kurze Hinweis auf ihre normativen Grundlagen: den 1514 abgeschlossenen „Tübinger Vertrag“ – wiederholt auch als „Staatsgrundgesetz“³³ oder, in Anspielung auf die englische Verfassungstradition, als die „Magna Charta“ Württembergs bezeichnet³⁴ – sowie den Landtagsabschied von 1565. Noch in der Endphase des landständischen Systems von Bedeutung war ferner der sogenannte „Erbvergleich“ von 1770, der die genannten Rechtssetzungen nicht nur festschrieb, sondern sie zudem der Garantie auswärtiger Mächte unterwarf, konkret der des römisch-deutschen Kaisers sowie der drei protestantischen Königreiche England, Dänemark und Preußen.³⁵ Auf der Basis der genannten Grundnormen verstanden es die württembergischen Landstände, das zunächst nur gewohnheitsmäßig beanspruchte Recht der Steuerbewilligung dauerhaft an sich zu ziehen und zudem im Laufe der Zeit einen immer größeren Einfluss auch auf die Außenpolitik des Herzogtums zu gewinnen.

Die letzte, zeitlich zwischen dem „Erbvergleich“ und der Rangerhöhung Württembergs zum Königreich von Napoleons Gnaden angesiedelte Phase der Ständeherrschaft wurde freilich bereits zeitgenössisch als eine Phase verfassungspolitischer Pervertierung wahrgenommen, als korrupte Oligarchie oder – in den Worten Hartwig Brandts – als ein „defekter Konstitutionalismus“, der mehr und mehr die Formen eines „kollegialen Absolutismus“ angenommen habe.³⁶ Umso leichter fiel es dem seit 1797 regierenden württembergischen Herzog Friedrich II., die altständische Verfassung am 30. Dezem-

30 Stickler: Landschaft (wie Anm. 12), S. 76.

31 Nolte: Staatsbildung (wie Anm. 9), S. 181 f.

32 Einen immer noch brauchbaren Überblick bietet Friedrich Wintterlin: Die Anfänge der landständischen Verfassung in Württemberg. In: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 23 (1914), S. 327-336; vgl. grundlegend Grube: Landtag (wie Anm. 12); Stickler: Landschaft (wie Anm. 12), S. 77-82.

33 Brandt: Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 21.

34 Weis: Kontinuität und Diskontinuität (wie Anm. 23), S. 340.

35 Stickler: Landschaft (wie Anm. 12), S. 82 f.

36 Brandt: Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 23.

ber 1805 im Handstreich zu suspendieren – genau zwei Tage, bevor er sich am Neujahrstag des Jahres 1806 zum König Friedrich I. krönen ließ. Von Brandt vielsagend als „brachiale, zielstrebig planierende Natur“ charakterisiert,³⁷ regierte Friedrich sein territorial nahezu verdoppeltes Reich die folgenden neun Jahre hindurch auf neoabsolutistische Weise.

Dass er Anfang Januar 1815 dann doch die Wiedereinberufung einer Ständeversammlung ankündigte, die immerhin aufgrund eines für die Zeit bemerkenswert großzügigen Wahlrechts zustande kam,³⁸ und diese dann mit seinem „Entwurf, die Einführung einer ständischen Verfassung betreffend“³⁹ konfrontierte, ist primär außerwürttembergischen Entwicklungen zuzuschreiben. Schließlich galt es, die Souveränität des jungen Königreichs nicht nur gegen den Herrschaftsanspruch Napoleon Bonapartes zu verteidigen – der von den Alliierten gerade erst vertrieben worden war –, sondern ebenso gegen die Bestrebungen des österreichischen Staatskanzlers Klemens Wenzel Lothar von Metternich. Der berühmt-berüchtigte Artikel 13 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 – „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“⁴⁰ – war nicht nur höchst auslegungsbedürftig. Tiefes Misstrauen unter den Regierungen der vormaligen Rheinbundstaaten löste der Passus vor allem deshalb aus, weil er sich als wohlfeiler Hebel zur Einmischung in die innerstaatlichen Angelegenheiten gebrauchen ließ.⁴¹ Schon um dieser potentiellen Gefahr zuvorzukommen, hatte Friedrich I., orientiert am Vorbild der französischen „Charte Constitutionnelle“ von 1814, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Initiative ergriffen.⁴²

Dass der Monarch seiner neuberufenen Ständeversammlung einen bereits fertig ausgearbeiteten Entwurf zur Absegnung vorlegte, zeigt zugleich, dass die Konstitutionalisierung als Neubeginn konzipiert war – und keineswegs als Wiederbelebung der alten, 1805 suspendierten Ständeverfassung. Hieran nun entzündete sich ein viereinhalb Jahre währender Konflikt, dessen wech-

37 Ders.: Verfassungskämpfe (wie Anm. 8), S. 101.

38 Die insgesamt 71 gewählten ständischen Deputierten vertraten die sieben „guten Städte“ (Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen) sowie die 64 württembergischen Oberämter. Vgl. Sticker: Landschaft (wie Anm. 12), S. 92; Gerner: Vorgesichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 49-52; Cordes: Landtag (wie Anm. 12), S. 123 f.

39 Abgedruckt in: Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungsblatt Nr. 15 vom 20. März 1815.

40 Abgedruckt bei Ernst Rudolf Huber (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850. 3. Aufl., Stuttgart u. a. 1978, S. 84-90, hier S. 88; vgl. Wolfgang Mager: Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/1815. In: HZ 217 (1973), S. 296-346; Bernd Wunder: Landstände und Rechtsstaat. Zur Entstehung und Verwirklichung des Art. 13 DBA. In: ZHF 5 (1978), S. 139-185.

41 Franke: Entstehung (wie Anm. 10), S. 47 f.; Nolte: Staatsbildung (wie Anm. 9), S. 166 f.

42 Nolte: Staatsbildung (wie Anm. 9), S. 182.

selvoller Verlauf hier, wie gesagt, bestenfalls kursorisch nachgezeichnet werden kann, dessen inhaltliche Frontlinien aber herausgearbeitet werden müssen, um den württembergischen Verfassungskampf im Spannungsfeld von monarchischem Oktroi, altständischem Beharrungsvermögen und frühliberalem Aufbruch ideengeschichtlich verorten zu können.

IV.

Von fünf hochadeligen Virilstimmenführern abgesehen, sah die Ständeversammlung sich jedenfalls außerstande, dem königlichen Verfassungsentwurf – von Brandt in knappen Worten als „rational, ‚atomistisch‘ und repräsentativ“ charakterisiert⁴³ – zuzustimmen. Dagegen stellten die Ständevertreter den Forderungskatalog, die altwürttembergische Verfassung müsse erstens die Grundlage auch einer neuen Konstitution bilden, diese müsse zweitens in Form eines zwischen Monarch und Landständen ausgehandelten Vertrages zustande kommen und drittens über Altwürttemberg hinaus auch in den nach 1803 neuerworbenen Landesteilen, also dem sogenannten „Neuwürttemberg“, Geltung erlangen.⁴⁴ Die in propagandistischer Hinsicht nahezu geniale Losung vom „alten guten Recht“,⁴⁵ unter der der Konflikt von Seiten der Ständevertreter geführt wurde, bescherte diesen dabei von vornherein eine starke öffentliche Position.

Die von nun an so genannten „Altrechtler“ untermauerten ihre Position zudem mit derart grundsätzlichen rechtsphilosophischen Argumenten, dass ein Kompromiss kaum möglich schien: Zunächst sei die alte Verfassung niemals aufgehoben, sondern lediglich suspendiert worden, weshalb mit der Wiedereinberufung der Ständeversammlung der alte Rechtszustand automa-

43 Brandt: Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 25.

44 Vgl. Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 37–46. Eine zeitgenössische Zusammenstellung der ständischen Argumentation bieten Carl Heinrich Schwab/Christian Friedrich Albert Schott/Heinrich Ernst Ferdinand Bolley: Worin bestand das alte Recht? Was schlugen die Landstände vor? Was bietet der König an? Stuttgart 1817.

45 Der Begriff wurde geprägt von Ludwig Uhland, dem Autor des gleichnamigen Gedichts: Ludwig Uhland: Das alte gute Recht der Würtemberger. [Stuttgart 1815]. Wiedergegeben seien hier die Strophen eins bis drei und neun: „1. Wo je bei altem, gutem Wein / Der Würtemberger zecht, / Da soll der erste Trinkspruch sein: / Das alte, gute Recht! 2. Das Recht, das unsres Fürsten Haus / Als starker Pfeiler stützt, / Und das im Lande ein und aus / Der Armut Hütten schützt. 3. Das Recht, das uns Gesetze gibt, / Die keine Willkür bricht; / Das offene Gerichte liebt / Und göltig Urteil spricht. [...] 9. Das Recht, das eine schlimme Zeit / Lebendig uns begrub, / Das jetzt mit neuer Regsamkeit / Sich aus dem Grab erhub.“ Eine politische Kontextualisierung des Gedichts findet sich bei Karl Moersch: Das Altwürttembergische bei Uhland. In: Hermann Bausinger (Hrsg.): Ludwig Uhland. Dichter – Politiker – Gelehrter. Tübingen 1988, S. 87–106, hier S. 90–95.

tisch wiederhergestellt worden sei.⁴⁶ Sodann beruhten auch alle bisherigen Grundgesetze Württembergs auf einem freien Vertrag, weshalb die Landstände gar nicht befugt seien, auf der Grundlage einer Verfassungsurkunde zu handeln, an deren Zustandekommen die Repräsentanten des „Volkes“ nicht beteiligt gewesen seien.⁴⁷ Schließlich, so der für das Oberamt Marbach gewählte Abgeordnete Heinrich Bolley,⁴⁸ könne die Inkorporation „neuer Parzellen“ (sprich: Neuwürtembergs) kein Grund dafür sein, dass das Stammland seine ursprünglichen Rechte verliere – während umgekehrt eine erneute rechtliche Trennung der Landesteile nur Eifersucht oder gar Hass unter den Landesteilen hervorgerufen werde.⁴⁹

Hinzu kam, dass die Altrechtler im Land keineswegs isoliert dastanden. Im Gegenteil wussten sie sich anfangs von einer Welle öffentlicher Sympathie getragen, etwa wenn man in Stuttgart vor dem Ständehaus zum Zeichen des Dankes wiederholt „Nachtmusiken“ aufführte oder den Ständevertretern panegyrische Lobgedichte und „Vivats“ darbrachte⁵⁰ – spezifische Formen politischer Beifallsbekundung, wie sie als fester Bestandteil der politischen Kultur auch aus späteren Vormärzjahren nur allzu gut bekannt sind.

Für nicht-württembergische Liberale war das Auftrumpfen der Altrechtler indes weit weniger nachvollziehbar. Der prominente Tagebuchautor und Diplomat Karl August Varnhagen von Ense⁵¹ etwa, der das politische Geschehen der Jahre 1815 bis 1819 als preußischer Gesandter im benachbarten Großherzogtum Baden von Karlsruhe aus beobachtete, gelangte zu einem wenig schmeichelhaften Urteil: „Die Altwürttemberger waren beschränkt und störrisch in ihren politischen Begriffen, verlangten die für das zusammengesetzte Königreich nicht mehr anwendbaren Satzungen des kleinen Herzogtums.“⁵²

Die wohl fundierteste Kritik indes stammte aus der Feder eines gebürtigen Stuttgarters. Kein Geringerer als Georg Wilhelm Friedrich Hegel, zwischen 1816 und 1818 Inhaber einer Professur für Philosophie an der Universität Heidelberg, bevor er 1818 einem Ruf an die Berliner Universität folgte, verfasste 1817 für die „Heidelbergischen Jahrbücher der Litteratur“ eine umfangreiche Streitschrift, die an der verfassungspolitischen Agenda der würt-

46 Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 87.

47 Ebd., S. 90.

48 Zu ihm vgl. Frank Raberg (Bearb.): Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815-1933. Stuttgart 2001, S. 987 f.

49 Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 89; vgl. ebd., S. 259.

50 Ebd., S. 206-209.

51 Zu ihm vgl. u. a. Werner Greiling: Varnhagen von Ense – Lebensweg eines Liberalen. Politisches Wirken zwischen Diplomatie und Revolution. Köln u. a. 1993.

52 Carl Varnhagen von Ense: Denkwürdigkeiten des eigenen Lebens, hrsg. von Karl Wolfgang Becker, Bd. 2. [Ost-]Berlin 1971, S. 265.

tembergischen Landstände kein gutes Haar ließ.⁵³ Den Ausgangspunkt seiner Betrachtung bildete für Hegel der Umstand, dass das vormalige Herzogtum Württemberg sich 1806 nicht nur territorial verdoppelt habe, sondern „mit der königlichen Würde des Fürsten in die Souveränität über, und in die Stellung eines Staates“ getreten sei – „eines von den wirklichen *deutschen Reichen*, die den Platz des Undings einnehmen, das nur noch den leeren Nahmen eines Reichs geführt hatte“.⁵⁴ Den in die Ständeversammlung berufenen Abgeordneten warf er vor, diese würden es schlichtweg verweigern, sich als funktionaler Bestandteil in dieses neue Staatsgefüge eingliedern zu lassen – statt dessen „erklären [sie] sich aber doch für Landstände, aber einer andern Welt, einer vergangenen Zeit, und fordern, daß die Gegenwart zur Vergangenheit, die Wirklichkeit zur Unwirklichkeit umgeformt werden solle“.⁵⁵ In einem souveränen Staat könne das Verhältnis zwischen Regierung und Volk nun mal nicht länger auf der Grundlage des Vertragsgedankens geregelt werden – vielmehr habe der württembergische Monarch sich mit seiner Verfassungsurkunde selbst auf den Boden des „vernünftigen Staatsrechts“ gestellt, während die Stände lediglich ihre überkommenen Privilegien verteidigten.⁵⁶ Im Ergebnis könne eine Restauration der erbländischen Verfassung daher nur auf eines hinauslaufen: „Eine unerschöpfliche Rüstkammer für Advokaten und Konsulenten zu Deduktionen“.⁵⁷

Im Kontext der Frage nach einem potentiellen „ständischen Liberalismus“ in Württemberg ist Hegels Streitschrift aber auch deshalb bemerkenswert, weil sie nicht allein den Forderungskatalog der Altrechtlicher aufnahm, sondern auch deren politische Handlungsmuster und Aktionsformen. Ohne dass der Begriff „Liberalismus“ im Text auch nur ein einziges Mal auftaucht, schien das, was Hegel in der Ständeversammlung beobachtete, in der Tat eher das Gegenteil dessen zu sein, was sich im Vormärz als das liberale Ideal eines offenen parlamentarischen Diskurses herauskristallisierte:

„Wie? Ein Deputirter, der den Muth faßt, seine dissentierende Meinung gegen diese stumme und todtte Unanimität endlich laut werden zu lassen, muß sich damit der Anspielung auf *fremden unlautern* Einfluß aussetzen? [...] Wer nur etwas über die Natur einer Ständeversammlung nachgedacht hat, und mit ihren Erschei-

53 Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg, im Jahr 1815 und 1816. Vollständig abgedruckt in: Ders.: Gesammelte Werke, Bd. 15 / Schriften und Entwürfe I (1817–1825), hrsg. von Friedrich Hegemann und Christoph Jamme. Hamburg 1990, S. 30-125; vgl. hierzu Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 431-433; Rolf K. Hocevar: Stände und Repräsentation beim jungen Hegel. Ein Beitrag zu seiner Staats- und Gesellschaftslehre sowie zur Theorie der Repräsentation. München 1968.

54 Hegel: Verhandlungen (wie Anm. 53), S. 31 [Hervorhebung im Original].

55 Ebd., S. 52.

56 Ebd., S. 61.

57 Ebd., S. 55.

nungen bekannt ist, dem kann es nicht entgehen, daß ohne Opposition, eine solche Versammlung ohne äussere und innere Lebendigkeit ist, daß gerade ein solcher Gegensatz in ihr zu ihrem *Wesen*, zu ihrer *Rechtfertigung* gehört, und daß sie nur erst, wenn eine Opposition sich in ihr hervorthut, eigentlich constituirt ist; ohne eine solche hat sie die Gestalt nur einer *Parthey*, oder gar eines Klumpens.“⁵⁸

Bei dem von Hegel genannten „Deputierten“ handelte es sich um den für das Oberamt Aalen gewählten Abgeordneten Heinrich Maximilian Gleich. Mit seiner Aussage, es sei wenig sinnvoll, auf einer Verfassung zu beharren, der „in ihrer Totalität der Zeitgeist nicht mehr huldigt, weil sie mit diesem nicht fortgeschritten ist“,⁵⁹ war Gleich schon im Juni 1815, also noch in der Frühphase der Verfassungsverhandlungen, in offenen Widerspruch zur altrechtlichen Mehrheit getreten. Die von Hegel wiedergegebene scharfe Polemik, die Gleich daraufhin entgegengeschlagen war, hatte diesen dazu veranlasst, sein Mandat niederzulegen und auch alle späteren Angebote einer erneuten Landtagskandidatur abzulehnen.⁶⁰ Der in diesem Zusammenhang deutlich gewordene Konformitätsdruck innerhalb der Ständeversammlung korrespondierte laut Hegel mit einer evidenten Dumpfheit der parlamentarischen Interaktion:

„Das andere Bemerkenswerthe ist nemlich die Art und Weise der *Vorträge*. Man findet in den Verhandlungen nicht freygehaltene Reden, sondern am allermeisten nur abgelesene Vorträge, wenigere und nur kurze mündliche Aeusserungen, überhaupt keine lebendige Rede und Gegenrede [...]. – *Discutiren* kann man ein Ablesen von vielerley Abhandlungen nach einander nicht nennen. [...] Wenn eine Ständeversammlung das Volk vorstellt, ist ein solches Verhandeln die Art, wie ein Volk sich äussert, wie auf eine solche Versammlung und auf ein Volk selbst gewirkt wird? Abhandlungen, in jener Weise auf der Studirstube verfaßt, sind auch nur an Studirstuben adressiert, oder zu Acten für Geschäftsmänner bestimmt. Ständeversammlungen aber haben ihr wesentliches Publicum an dem Volke; wie kann dieses an dergl. Papier-Verhandlungen und pedantischen Deductionen Interesse nehmen und damit fortgehen? Vielmehr isoliren sich seine Repräsentanten auf solche Art von einander und noch mehr vom Volke selbst, und treiben die Angelegenheiten des Volkes vielmehr mit Ausschlissung desselben, wenn auch die Sitzungen öffentlich wären.“⁶¹

In der Sache deckt sich Hegels Fundamentalkritik an der landständischen Agenda jedenfalls mit dem rückblickenden Historiographen-Urteil Hartwig Brandts, beim württembergischen Verfassungskonflikt habe es sich letztlich um einen „Kampf des modernen Staates gegen einen vormodernen Pluralis-

58 Ebd., S. 66f. [Hervorhebungen im Original].

59 Zit. nach Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 151 f.

60 Raberg (Bearb.): Handbuch (wie Anm. 48), S. 268 f.

61 Hegel: Verhandlungen (wie Anm. 53), S. 68 f. [Hervorhebungen im Original].

mus“ gehandelt.⁶² In der Tat: Blickte man in diesem Zusammenhang ausschließlich auf den Antagonismus zwischen Regierung und Altrechtlern während der ersten Phase des württembergischen Verfassungskampfes, so könnten die Ausführungen an dieser Stelle beschlossen werden – mit eindeutigen Ergebnis: Von einem über ständische Beharrungsstrategie hinausweisenden Liberalismus fände sich keine Spur.

Indes ist es ein Zeichen für die beginnende Ausdifferenzierung der politischen Szenerie, dass schon bald Bewegung in die scheinbar so verhärteten Fronten kam. Auf der einen Seite berief der König nach dem ersten gescheiterten Anlauf schon rasch eine neue Ständeversammlung und übertrug die Verfassungsverhandlungen einer bilateral besetzten Kommission, an deren Spitze der politisch geschmeidige Kurator der Universität Tübingen, Karl August von Wangenheim⁶³ trat. Auf der anderen Seite trug eben dies zur langfristigen Spaltung der ständischen Opposition bei,⁶⁴ auf deren Seite nun ebenfalls mehrere Vertreter nach Kompromisslinien suchten, darunter der schon erwähnte Bolley, der Jurist Jakob Friedrich Weishaar⁶⁵ oder der überregional bestens vernetzte Verleger Johann Friedrich (von) Cotta.⁶⁶

Bis zur finalen Einigung war es gleichwohl noch ein weiter Weg. Nachdem Friedrich I. am 30. Oktober 1816 überraschend gestorben war, betonte dessen Nachfolger Wilhelm I. (1781–1864), an der Grundposition des Vaters festzuhalten zu wollen: Aus der alten Verfassung könne ausschließlich das übernommen werden, was im Lichte des allgemeinen Staatsrechts noch „gut und anwendbar“ sei – sonst nichts.⁶⁷ Gewohnt deutlich urteilte Hartwig Brandt, mit der Thronbesteigung Wilhelms sei das „Maskenspiel von Fortschritt und Rückschritt“ endlich zu Ende gegangen: „Der Liberalismus der Regierung, so darf man sagen, enthüllte Rhetorik und Gebaren der Kammer als eine Aufführung herkömmlicher Oligarchie.“⁶⁸

Noch freilich war der altrechtliche Widerstand groß genug, um im Sommer 1817 auch einen zweiten Verfassungsentwurf⁶⁹ der Regierung in der Ständeversammlung scheitern zu lassen. Zwar war der neue Monarch darin seinen Opponenten einerseits durchaus in einigen Punkten entgegengekommen, hatte deren erneuten Widerstand andererseits aber auch provoziert:

62 Brandt: Verfassungskämpfe (wie Anm. 8), S. 102.

63 Zu ihm vgl. Raberg (Bearb.): Handbuch (wie Anm. 48), S. 987 f.

64 Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 284–296.

65 Raberg (Bearb.): Handbuch (wie Anm. 48), S. 997–999.

66 Vgl. Monika Neugebauer-Wölk: Revolution und Constitution – die Brüder Cotta. Eine biographische Studie zum Zeitalter der Französischen Revolution und des Vormärz. Berlin 1989, hier insb. S. 465–560; Raberg (Bearb.): Handbuch (wie Anm. 48), S. 121 f.

67 Zit. nach Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 360.

68 Brandt: Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 28.

69 Vollständig abgedruckt bei August Ludwig Reyscher (Hrsg.): Sammlung der württembergischen Staats-Grund-Gesetze, Bd. 3: Enthaltend den dritten Theil der Sammlung der Staats-Grund-Gesetze vom Jahre 1806 bis Ende des Jahres 1828. Stuttgart 1830, S. 343–405.

Während eine eigene ständische Steuerkasse sowie ein permanent tagender ständischer Ausschuss – zwei Kernforderungen der Altrechtler – in dem Entwurf keine Berücksichtigung fanden, war nun andererseits ein Zweikammerparlament nach französischem Vorbild vorgesehen, was eine Abkehr von der bisherigen württembergischen Tradition bedeutete und den Altrechtlern schon deshalb als unzumutbar galt.⁷⁰ Für den Entwurf gestimmt hatte indes der Abgeordnete und Hofkammerpräsident Eugen von Maucler,⁷¹ der, 1818 zum württembergischen Justizminister berufen, in der letzten und entscheidenden Phase der Verfassungsverhandlungen dann eng mit der moderaten Fraktion um Weishaar kooperierte: Spätestens in dieser Konstellation „wurden die Altrechtler gouvernemental“.⁷²

Dass im Sommer 1819 dann tatsächlich auf einmal alles ganz schnell ging, war sowohl innen- als auch außenpolitischen Faktoren geschuldet. Zum einen gemahnte die von Metternich für den 6. August nach Karlsbad einberufene Konferenz, auf der ein deutlich forcierter Restaurationskurs beschlossen werden sollte, nunmehr zur Eile.⁷³ Zum anderen war die politische Landschaft Württembergs im Zuge des Wahlkampfes zur neuen Ständeverammlung⁷⁴ weiter in Bewegung geraten. Neben die vornehmlich aus Adel und kommunaler Beamtenschaft rekrutierten altrechtlichen Dogmatiker, nun auch „Herrenpartei“ genannt,⁷⁵ sowie die um Weishaar und Maucler gescharten Kompromissler trat jetzt eine dritte Gruppierung um den Kamerarlisten Heinrich Kessler⁷⁶ sowie den ausgedienten Offizier und Publizisten Friedrich Seybold.⁷⁷ Ihre Anhänger apostrophierten sich selbst vielsagend als „Volksfreunde“ (oder auch „Bürgerfreunde“), wurden von Regierungsseite hingegen mit dem zeitgenössisch vielgebrauchten Kampfbegriff „Demagogen“ belegt. Mit ihrem weniger an spezifisch württembergischen Traditionen als vielmehr an den Postulaten der süddeutschen Verfassungsbewegung generell orientierten Einsatz für die konstitutionelle Monarchie, ihrem Kampf gegen überkommene ständische Privilegien und ihrer strikten Gegnerschaft zur konservativen „Herrenpartei“ akzentuierten die württembergischen „Volksfreunde“ noch am ehesten Positionen, wie sie sich wenig später in der Programmatik des klassischen Vormärz-Liberalismus wiederfinden.⁷⁸

70 Einzelheiten zu den fortbestehenden Streitpunkten bei Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 376-444.

71 Raberg (Bearb.): Handbuch (wie Anm. 48), S. 548 f.

72 Brandt: Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 29.

73 Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 487-492.

74 Ebd., S. 444-457.

75 Ebd., S. 429 f.

76 Zu ihm vgl. Raberg (Bearb.): Handbuch (wie Anm. 48), S. 436.

77 Zu ihm vgl. ebd., S. 863 f.; Theodor Schön: Art. Seybold, Friedrich. In: ADB 34 (1892), S. 80.

78 Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 430, 435; vgl. Brandt: Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 30; Cordes: Landtag (wie Anm. 12), S. 126.

Tatsächlich benötigte die diesmal in Ludwigsburg tagende Ständeversammlung für ihre Beratungen des nunmehr dritten königlichen Verfassungsentwurfs lediglich zwei Monate. Am 23. September 1819 wurde die Konstitution einstimmig verabschiedet und zwei Tage später in einem feierlichen Staatsakt vom König ratifiziert.⁷⁹ Für eine nähere Betrachtung der württembergischen Verfassungsurkunde ist hier nicht der Ort, weshalb einige wenige Stichpunkte genügen müssen: Mit der Unterteilung der parlamentarischen Repräsentation in eine „Kammer der Standesherrn“ und eine nach Zensus- bzw. Klassenwahlrecht zu wählende „Kammer der Abgeordneten“ setzte sich das bereits im Entwurf des Jahres 1817 vorgesehene und von den Landständen lange bekämpfte Zwei-Kammer-System am Ende durch. Dem Landtag als Ganzes, dessen Mitglieder Immunität genossen, wurden sowohl das parlamentarische Budgetrecht als auch eine substantielle Mitwirkung an der Gesetzgebung eingeräumt (allerdings bei königlichem Vetorecht). Als explizite Zugeständnisse an die Altrechtler wiederum lassen sich die Einrichtung eines permanenten (d. h. auch zwischen den Landtagen aktiven) ständischen Ausschusses sowie einer ständischen Schuldentilgungskasse (als symbolische Reminiszenz an die einstige landschaftliche Steuerverwaltung) interpretieren.⁸⁰

Der Kompromisscharakter der württembergischen Verfassung ist in der Forschung entsprechend immer wieder betont worden, jedoch mit einem deutlichen Übergewicht der modernen Elemente. Paul Nolte etwa bilanziert, Wilhelm I. habe sein Verfassungsprojekt mit wenigen symbolischen Zugeständnissen an die Altrechtler retten können, ohne ihnen im Prinzip nachgeben zu müssen.⁸¹ Mochte die Aufrechterhaltung einer eigenen ständischen Schuldenverwaltung als korporatives Relikt, oder mochte die gesonderte ritterschaftliche Repräsentation in der Zweiten Kammer, wie sie in der badi-schen Verfassung von 1818 nicht vorgesehen war, als symbolische Verbeugung vor einer fortbestehenden Suprematie des Adels erscheinen, so ändert dies doch nichts daran, dass die Verfassung dem Grundmuster des monarchischen Konstitutionalismus süddeutscher Prägung insgesamt entsprach: Von einer auf spezifisch regionale Traditionen gegründeten verfassungsrechtli-

79 Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 458-486, 492-500.

80 In ihrer ursprünglichen Form vollständig abgedruckt ist die württembergische Verfassung des Jahres 1819 bei Reyscher (Hrsg.): Sammlung (wie Anm. 69), Bd. 3, S. 507-552; Huber (Hrsg.): Dokumente, Bd. 1 (wie Anm. 40), S. 187-219. Eine bündige Zusammenfassung ihrer zentralen Bestimmung nebst verfassungsgeschichtlicher Einordnung bietet Stickler: Landschaft (wie Anm. 12), S. 100-102.

81 Nolte: Staatsbildung (wie Anm. 9), S. 182.

chen Sonderstellung Württembergs konnte jedenfalls keine Rede mehr sein.⁸²

Damit war zugleich der konstitutionelle Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die liberale Opposition sich ungeachtet phasenweiser staatlicher Repression zu entfalten vermochte – wenn auch mit einer gewissen Zeitverzögerung, denn von einem politischen Aufbruch war in den Jahren unmittelbar nach 1819 noch wenig zu spüren. Hartwig Brandt etwa konstatierte, die überwiegend von Beamten dominierte württembergische Zweite Kammer habe sich in den 1820er Jahren, ganz im Sinne der Verfassungsarchitekten, als die „Verlängerung der Bürokratie in die Staatsgesellschaft hinein“ bewährt,⁸³ während Manfred Hettling von der „halkyonischen“, der stillen Zeit des württembergischen Parlamentarismus sprach.⁸⁴ Die Affäre um den Ausschluss des Nationalökonomen und späteren „Staatslexikon“-Mitinitiators Friedrich List⁸⁵ aus der Zweiten Kammer infolge der sogenannten „Reutlinger Petition“ von 1821⁸⁶ stellte in dieser Phase noch eine Ausnahme dar.

Eine wirkliche Zäsur bilden erst die französische Julirevolution und der wenige Monate später ausgebrochene polnische Novemberaufstand von 1830: Erst jetzt nahm der württembergische Parlamentarismus Formen an, wie sie wohl schon dem Philosophen Hegel vorgeschwebt hatten, als dieser, wie geschildert, 1817 mit dem Procedere der württembergischen Landstände publizistisch ins Gericht gegangen war. Die ganz im Zeichen der (südwest-)deutschen „Polenbegeisterung“⁸⁷ stehenden Landtagswahlen vom Dezember 1831 können als der Auftakt einer Vitalisierung und organisatorischen Verfestigung der liberalen Opposition in Württemberg gelten, die in

82 Brandt: Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 31 f.

83 Brandt: Verfassungskämpfe (wie Anm. 8), S. 103.

84 Hettling: Reform (wie Anm. 4), S. 118.

85 List war ein Schwager des vorstehend genannten württembergischen „Volksfreundes“ Seybold und während des Verfassungskampfes, ähnlich wie Hegel, als scharfer Kritiker der Rechtsauffassung der württembergischen Landstände hervorgetreten. Vgl. Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 433-435.

86 In besagter Petition hatte der Landtagsabgeordnete List grundlegende Kritik an der herrschenden Bürokratie und der in Württemberg betriebenen Wirtschaftspolitik geübt, woraufhin ihm die parlamentarische Immunität entzogen und er zu zehnmonatiger Festungshaft verurteilt wurde. Die Haftstrafe, der List sich zunächst durch Flucht ins Ausland entzogen hatte, trat er nach seiner Rückkehr 1824 dann doch noch an, wurde allerdings nach Verbüßung der Hälfte der Zeit begnadigt. Vgl. Hettling: Reform (wie Anm. 4), S. 102-105.

87 Vgl. hierzu Roland Gehrke: Praktische Solidarität als Ausdruck politischer Gesinnung: Die Aktivität der südwestdeutschen „Polenvereine“ von 1831/32. In: Joachim Bahlcke u.a. (Hrsg.): Migration als soziale Herausforderung. Historische Formen solidarischen Handelns von der Antike bis zum 20. Jahrhundert. Stuttgart 2011, S. 273-291.

der von Rudolf Lohbauer herausgegebenen Stuttgarter Zeitung „Der Hochwächter“ nun zudem ihr erstes publizistisches Leitorgan fand.⁸⁸

VI.

Was die Phase des geschilderten württembergischen Verfassungskampfes zwischen 1815 und 1819 angeht, muss das Urteil indes vorsichtiger ausfallen. Dass die altrechtlich motivierte Opposition gegen das königliche Verfassungsprojekt nicht per se als „liberal“ gelten kann, wurde gezeigt, doch entwickelten sich in ihrem Windschatten durchaus Positionen, die das Attribut „frühliberal“ verdienen – in den Worten Hettlings:

„Die im 18. Jahrhundert in den Ständen dominierende Gruppe, traditionell die Partei der Altrechtler und der Ehrbarkeit, hatte in den Verfassungskämpfen nach 1815 ihr homogenes Erscheinungsbild verloren. Auf der parlamentarischen Bühne schlossen sich ihre Vertreter teils der konservativen Regierungsmehrheit, teils der – entstehenden – liberalen Opposition an. Im Landtag trat damit der altständische Gegensatz von Herzog und Altrechtlern hinter den sich nunmehr entwickelnden Konflikt zwischen Regierung und liberaler Kammer bzw. liberaler Kammerminorität zurück.“⁸⁹

Wie volatil und fließend die Grenzen der einzelnen Lager anfangs jedoch noch waren, lässt sich selbst anhand der politischen Biographien einzelner Akteure aufzeigen. Kein geringerer als Ludwig Uhland, der als offizieller Sprecher der württembergischen Landstände (seit Juli 1815) den bereits erwähnten Slogan vom „alten guten Recht“ geprägt hatte, etwa unterstützte die politische Agenda der Altrechtspartei auf literarische Weise auch sonst bei jeder sich bietenden Gelegenheit⁹⁰ – so zuletzt noch im Wahlkampf des Sommers 1819, also am direkten Vorabend der Verfassungsgebung.⁹¹ Seine spätere Bedeutung für den württembergischen Liberalismus wird dem Phi-

88 Zur Wirkungsgeschichte des „Hochwächters“ und seines Herausgebers Lohbauer vgl. Sabine Lang: Politische Öffentlichkeit im modernen Staat. Eine bürgerliche Institution zwischen Demokratisierung und Disziplinierung. Baden-Baden 2001, S. 101-111.

89 Hettling: Reform (wie Anm. 4), S. 149.

90 Vgl. Ludwig Uhland: Den Landständen zum Christophstag. Stuttgart [1817]. Wiedergegeben seien hier die Strophen eins und drei: „1. Und wieder schwankt die ernste Waage, / Der alte Kampf belebt sich neu; / Jetzt kommen erst die rechten Tage, / Wo Korn sich sondern wird von Spreu, / Wo man den Falschen von dem Treuen / Gehörig unterscheiden kann, / Den Unerschrocknen von dem Scheuen, / Den halben von dem ganzen Mann. [...] 3. Jetzt wahret, *Männer*, eure Würde, / Steht auf zu männlichem Entscheid! / Damit ihr nicht dem Land zur Bürde, / Dem Ausland zum Gelächter seid. / Es ist so viel schon unterhandelt, / Es ist gesprochen fort und fort, / Es ist geschrieben und gesandelt – / So sprecht nun euer *letztes* Wort! [Hervorhebungen im Original].

91 Brandt: Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 30.

lologen, Parlamentarier und Poeten Uhland, der in der entscheidenden Abstimmung vom 23. September 1819 dem königlichen Verfassungsentwurf dann übrigens zustimmte,⁹² dennoch gewiss niemand absprechen wollen. Dass zwischen dem „frühen Altrechtler“ und dem „späteren Liberalen“ Uhland jedenfalls kein prinzipieller Widerspruch besteht, hat Dieter Langewiesche wie folgt auf den Punkt gebracht:

„Seine altrechtlichen Vorstellungen hinderten Uhland also nicht daran, zum Kün- der liberaler Zukunftsideen zu werden. Im Gegenteil, die altständische Überzeugung, der Monarch müsse in den Ständen ein starkes Gegengewicht finden, verschmolz in Uhland völlig mit der zukunftsgerichteten frühliberalen Bewegung. Vom Altständischen her fiel es Uhland sogar leichter, eine enge Verbindung zwischen Wählern und Abgeordneten für wünschenswert zu halten.“⁹³

Die Personalie Uhland bestätigt mithin den Befund, dass die württembergischen Altrechtler zwar eo ipso keineswegs Liberale waren, dass sie unter bestimmten Umständen aber zu solchen werden konnten – und zwar ohne damit in der eigenen Wahrnehmung den angestammten Überzeugungen untreu zu werden. Der Liberalismus des 19. Jahrhunderts war in Deutschland wie anderswo eben alles andere als eine anknüpfungslose ideologische Neuschöpfung, vielmehr speiste er sich aus ganz verschiedenen geistigen Wurzeln. Im Kontext jenes grundlegenden, sich nicht zuletzt in der politischen Semantik widerspiegelnden Transformationsprozesses zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert, den der Sozialhistoriker Reinhart Koselleck unter den Epochenbegriff der „Sattelzeit“ subsummiert hat,⁹⁴ wandelten sich auch die Protagonisten und Akteure dessen, was im deutschen Vormärz dann im weitesten Sinne als „liberal“ verstanden wurde.

92 Uhlands parlamentarische Erklärung hierzu: „Der König hat seine Erklärung gegeben, wir geben die unsere. Ich kann Ja oder Nein sagen, ich sage Ja! Mancher wird manches vermessen, aber das Wesentliche besteht, vor allem jener Urfels unseres alten Rechts, der Vertrag. Nochmals Ja!“ Zit. nach Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 486.

93 Dieter Langewiesche: Der deutsche Frühliberalismus und Uhland. In: Bausinger (Hrsg.): Ludwig Uhland (wie Anm. 45), S. 135–148, hier S. 140.

94 Reinhart Koselleck: Einleitung. In: Ders. u.a. (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1. Stuttgart 1972, S. XIII–XXVII, hier XV.

